

Aus dem Ortsgemeinderat

Am 15.11.2019 fand in Rockeskyll, im Vereins- und Jugendheim (Mehrzweckraum), eine öffentliche und anschließend nichtöffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Rockeskyll statt.

Aus der öffentlichen Sitzung:

Einwohnerfragen

Eine Einwohnerin fragt nach, warum die Einnahmen aus der Sandgrube laut neuem Haushaltsplan mit weniger Einnahmen gerechnet wird. Der Vorsitzende erklärt, dass dies mit der Neuverpachtung der Grube zusammenhängt. Die Pachthöhe steht hier noch nicht fest.

Ein weiterer Einwohner fragt an, warum die Zuwendungen seitens der Verbandsgemeinde an die Vereine für 2019 immer noch nicht ausgezahlt sind. Der Vorsitzende wird sich in dieser Angelegenheit mit der Verwaltung in Verbindung setzen.

Seitens eines Einwohners wird die Frage gestellt, ob die Bevölkerung nochmals öffentlich über den Hochwasserschutz informiert wird und wie weit die Sachlage ist. Er kritisiert, dass dieser TOP schon im Bauausschuss der Verbandsgemeinde aufgenommen wurde, die Gemeinde Rockeskyll jedoch noch keine weiteren Informationen erhalten habe.

Feststellung des Jahresabschlusses 2018 und Entlastung des Ortsbürgermeisters, des Beigeordneten und des Beauftragten der Verbandsgemeinde - Beratung und Beschlussfassung

Der Jahresabschluss zum 31.12.2018 wurde vom Rechnungsprüfungsausschuss am 16.04.2019 geprüft.

Folgende Beanstandungen werden vorgebracht:

Der Sportverein hat den jährlichen Zuschuss i.H.v. 60 € noch nicht erhalten; die Auszahlung wird nachgeholt.

Die Rechnung für Rodungsarbeiten beim Bachlauf i.H.v. 2.851,18 € wurde komplett von der Ortsgemeinde getragen. Die Verbandsgemeinde, die die Unterhaltungspflicht für die Gewässer III. Ordnung trägt und für das problemlose Abfließen des Gewässers verantwortlich ist, hat im selben Leistungszeitraum eine Rechnung von rd. 2.500 € getragen. Die Ortsgemeinde bzw. private Anlieger sind als Eigentümer für die Sicherung des Uferbereichs zuständig, insofern auch für evtl. anfallende Rodungsarbeiten.

Bei der Sandgrube wurde in 2018 lediglich die Pacht vereinnahmt. Durch den frühzeitigen Buchungsstopp Mitte Dezember aufgrund der Fusion der Verbandsgemeinden sowie der Umstellung auf eine neue Buchungssoftware wurde die Entschädigung für eingebrachtes Material i.H.v. 4.386 € in 2019 gebucht.

Der Beleg für den 1. Abschlag des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer fehlt.

Der Ortsgemeinderat erteilt dem Ortsbürgermeister, den Beigeordneten sowie gemäß Ziffer 2 der VV zu § 114 GemO dem Beauftragten der Verbandsgemeinde sowie dessen Beigeordneten für den Jahresabschluss 2018 Entlastung.

Annahme von Zuwendungen - Beratung und Beschlussfassung

Der Ortsgemeinderat Rockeskyll genehmigt die Annahme/Vermittlung nachfolgender Zuwendung:

Art der Zuwendung	Zuwendungsgeber	Umfang der Zuwendung	Zuwendungszweck
-------------------	-----------------	----------------------	-----------------

Geldspende	Jagdgenossenschaft Rockeskyll, z. Hd. Herrn Martin Diewaldt	250,00 €	Kulturelle Zwecke
------------	---	----------	-------------------

Vereinfachtes Flurbereinungsverfahren Pelm / Gees Übertragung der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen zu Eigentum und Unterhaltung an die Gemeinde Rockeskyll, hier: Grundsatzbeschluss zur Übernahme

Das Dienstleistungszentrum Eifel (DLR Eifel) benötigt zur Übernahme der durch die Teilnehmergeinschaft Pelm / Gees auf der Gemarkung Rockeskyll neu geschaffenen oder veränderten gemeinschaftlichen Anlagen in Eigentum und Unterhaltung der Ortsgemeinde Rockeskyll die grundsätzliche Zustimmung der Ortsgemeinde Rockeskyll. Die Anlagen werden im Zuge der Erstellung des Wege- und Gewässerplanes noch im Einzelnen mit der Ortsgemeinde Rockeskyll abgestimmt.

Die Übergabe selbst erfolgt erst nach gemeinsamer örtlicher Feststellung des plankonformen Ausbaus der Anlagen.

Eine Übergabe an die Teilnehmergeinschaft Pelm / Gees ist aus organisatorischen und finanziellen Gründen nicht zweckmäßig und wäre nur eine Notlösung. Die Übergabe an andere Träger sind Einzelfälle und ebenfalls nur mit deren Zustimmung möglich. Eine Zustimmung der Ortsgemeinde Rockeskyll sollte daher das generelle Ziel sein.

Die Ortsgemeinde Rockeskyll übernimmt die von der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Pelm/ Gees neu geschaffenen bzw. geänderten gemeinschaftlichen Anlagen in Eigentum und Unterhaltung, soweit diese Anlagen in ihrem Gemeindebezirk liegen. Die Übernahme umfasst:

1. Die befestigten und unbefestigten Wirtschaftswege, einschließlich Nebenanlagen,
2. die wasserwirtschaftlichen Anlagen (z. B. Rückhaltegräben, soweit sie nicht im Sinne der Gemeindeordnung von der Verbandsgemeinde zu unterhalten sind), und
3. die landschaftspflegerischen Anlagen.

Der Eigentumsübergang erfolgt durch den Flurbereinigungsplan.

Die Übernahme in die Unterhaltung erfolgt jeweils nach beendetem Ausbau und bleibt einer besonderen Übergabeverhandlung vorbehalten.

Beratung und Beschlussfassung über den Erlass einer neuen Erschließungsbeitragssatzung der Ortsgemeinde Rockeskyll

Rechtsgrundlage für den Erlass der Erschließungsbeitragssatzung (EBS) bildet das Baugesetzbuch (BauGB) in der jeweils geltenden Fassung der Bekanntmachung. Die aktuelle Fassung der Bekanntmachung datiert vom 03.11.2017.

Danach erhebt die Gemeinde nach § 127 Abs. 1 BauGB zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwands für Erschließungsanlagen einen Erschließungsbeitrag. Nach § 132 BauGB regeln die Gemeinden durch Satzung

1. die Art und den Umfang der Erschließungsanlagen
2. die Art der Ermittlung und der Verteilung des Aufwandes sowie die Höhe des Einheitsatzes
3. die Kostenspaltung und
4. die Merkmale der endgültigen Herstellung einer Erschließungsanlage.

Da die Gemeinde verpflichtet ist, Erschließungsbeiträge zu erheben (vgl. § 127 Abs. 1 BauGB), ist auch der Erlass der Satzung gem. § 132 BauGB nicht in das Belieben der Gemeinde gestellt.

Der Beitragsmaßstab zur Ermittlung des Erschließungsbeitrages hat hierbei keine grundlegenden Änderungen erfahren; dies bedeutet, dass der Erlass der neuen EBS keine Schlechterstellung des Beitragsschuldners zur Folge hat.

Um die notwendige Rechtssicherheit in Rechtsstreitverfahren zu gewährleisten, ist eine Neufassung der Beitragssatzung erforderlich.

Der Ortsgemeinderat beschließt den Erlass einer neuen Erschließungsbeitragssatzung entsprechend dem von der Verwaltung erstellten Satzungsentwurf und beauftragt die Verwaltung, die Satzung nach Unterzeichnung durch den Ortsbürgermeister bekannt zu machen.

Aktualisierung Friedhofssatzung

Die Friedhofssatzung soll um folgende Punkte geändert werden:

- Wiesengräber werden zugelassen.
- Restabfälle können nicht mehr auf dem Friedhof entsorgt werden. Die Container fallen ab 01.01.2020 weg.
- Die Pflege der Wege zwischen den Gräbern sollte ebenfalls einheitlich festgelegt werden.

Vor Neufassung der Satzung sollen die Neuerungen aber vorab nochmal im Gemeinderat besprochen werden.

Verkehrsberuhigung der Dorfstraße

Nach reger Diskussion und Vorstellung einiger Verkehrsberuhigungen durch den Vorsitzenden bittet der Gemeinderat den Vorsitzenden, die Möglichkeiten der Verkehrsberuhigung mit dem Landesbetrieb Mobilität abzuklären.

Standortfestlegung der Bio-Container

Für die Ortsgemeinde werden 3 Containerstandorte aufgestellt.

- 1 Container „Am Stück“;
- 1 Container am Dorfplatz und
- 1 Container „ Am Dreisbach“.

Freigabe Pressemitteilung:

Ortsbürgermeister